Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwürfe RAMEN | Geschäftszeichen: GBK-25-01-1#1 (Strom) und GBK-25-01-2#1 (Gas)

Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom) und Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	OsthessenNetz GmbH		
		Marktrolle:	VNB Strom und Gas
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden.** Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwürfe RAMEN | Geschäftszeichen: GBK-25-01-1#1 (Strom) und GBK-25-01-2#1 (Gas)

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	!	Weitere Auswahl (o	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Sonstiges (wenn keine Ziffer einschlägig)	Strom und Gas	-		Vorwort und Grundsätzliches	Die OsthessenNetz GmbH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich des veröffentlichten Sachstands (Tenorierungen mit Erwägungen) innerhalb des Festlegungsverfahrens RAMEN. Die Ausgestaltung des zukünftigen Regulierungsrahmens ist für uns als Verteilnetzbetreiber von entscheidender Bedeutung, um die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen, insbesondere vor dem Hintergrund der Energiewende und der damit verbundenen notwendigen Investitionen, erfolgreich zu gestalten. Die OsthessenNetz GmbH schließt sich den Stellungnahmen der Thüga AG und des BDEW auch in Verbindung mit den Stellungnahmen zur Tenorierung vollumfänglich an. In dieser Stellungnahme möchten wir weitere Anmerkungen einbringen oder besonders wichtige Aspekte zusätzlich betonen, um notwendige und zielführende Anpassungsbedarfe aufzuzeigen.
3	10. Effizienzvergleich	Strom und Gas	-		Effizienzvergleich	Die Sachgerechtigkeit, Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit von Effizienzvorgaben sind weiterhin gesetzliche Anforderungen, die zwingend zu gewährleisten sind. Der fünfjährige Abbaupfad für Ineffizienzen und die sachlich und rechtlich gebotenen Sicherheitsmechanismen im Effizienzvergleich wie die Skalierung bei der SFA und best-of-4 Methodik müssen beibehalten werden: - Ein Effizienzwert von 100% muss in jeder Methodik erreichbar sein (vgl. BGH-Urteil), somit ist an einer Skalierung bei der SFA festzuhalten. - Eine Übertreffbarkeit muss ebenfalls weiterhin ermöglicht werden. Um dies zu gewährleisten, ist die weitere Berücksichtigung eines Effizienzbonus notwendig. - Die Best-of-4-Methodik ist im Sinne der Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit beizubehalten, da die von der BNetzA im Festlegungsentwurf unter Tenorziffer 9 vorgeschlagene Abrechnungsmethode dazu führen kann, dass im Effizienzvergleich kein Unternehmen einen Effizienzwert von 100% erreicht. - Wie in der Methoden-Festlegung zum Effizienzvergleich Gas unter Punkt 12. ausgeführt ist, sollten die Auswirkungen von KANU bereits in den TOTEX korrigiert werden, um eine Vergleichbarkeit der Netzbetreiber zu gewährleisten. Diese Auffassung unterstützen wir. Einfluss Änderung vereinfachtes Verfahren: - Die Berechnungen von Polynomics im Auftrag des BMT zeigen, dass nahezu alle Netzbetreiber – insbesondere in der SFA – nur durch den Wechsel von Netzbetreibern aus dem vereinfachten in das reguläre Verfahren niedrigere Effizienzwerte erhalten und damit automatisch benachteiligt werden, ohne dass dies auf das wirtschaftliche und effiziente Handeln der Netzbetreiber zurückzuführen wäre. Teilweise müssten Netzbetreiber 30% (Effizienzwert = 70%) ihrer ineffizienten Kosten abbauen, und dies nach den Plänen der Bundesnetzagentur über einen dann auch noch verkürzten Zeitraum von 3 Jahren. Da sich aufgrund der Nichtabbaubarkeit der CAPEX der Abbau auf die OPEX beschränkt, ist dies objektiv unmöglich und steht mit den grundlegenden Zielen der Anreizregulierung nicht in Einklang. Eine Erreichbarkeit bzw. Übertreffbarkeit der Effizienzvergaben, wie es juristisch verlangt wird, ist nicht mehr gegeben und selbst bei einem fünfjährigen Abbaupfades kaum möglich.
2	2.3 Dauer der Regulierungsperiode	Strom und Gas	-		Dauer Regulierungsperiode	Beibehaltung der bewährten fünfjährigen Regulierungsperiode und der bewährten und transparenten Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens - Die Verkürzung der Regulierungsperiode erfüllt den mit dem OPEX-Anpassungsmechanismus verfolgten Zweck nur vollkommen unzureichend und kann daher nicht als Ersatz angesehen werden. Vielmehr sollte eine fünfjährige Regulierungsperiode beibehalten und der OPEX-Anpassungsmechanismus über die 5. Regulierungsperiode hinaus festgelegt werden. -
7	6.1 Verbraucherpreisgesamtindex	Strom und Gas	-		VPI t-2	In dem aktuell verwendeten t-2-Ansatz wird die Inflationierung der letzten beiden Jahre einer Regulierungsperiode nicht berücksichtigt. Um diese methodische Inkonsistenz zu beseitigen sollte daher, unabhängig von der Länge einer Regulierungsperiode, auf einen t0-Ansatz umgestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass für eine Abbildung der tatsächlichen Kosten in der Erlösobergrenze im ersten Jahr der Regulierungsperiode die Kosten für diesen Zeitraum dann vollständig um die Inflation und des Produktivitätsfaktors der 3 Jahre seit dem Basisjahr angepasst werden müssen. Nur so werden die Kosten seit dem Basisjahr konsistent während der Regulierungsperiode fortentwickelt.
8	16. Vereinfachtes Verfahren	Strom und Gas	-		Anpassung Kriterium	Insbesondere die Einführung eines wirtschaftlichen Schwellenwerts anstelle des bisherigen kundenbezogenen Kriteriums lehnt die OsthessenNetz ab – sie ist intransparent, planungsunsicher und führt zu einer erheblichen Zunahme struktureller Inhomogenität im Effizienzvergleich. - keine Orientierung am Ausgangsniveau, da Unsicherheiten für Netzbetreiber steigen und ggfs. Änderungen der Zuordnung von Regulierungsperiode zu Regulierungsperiode wahrscheinlicher werden. - Einbeziehung in den Effizienzvergleich: durch die signifikante Zunahme von kleineren Unternehmen im regulären Verfahren kann es zu erheblichen Änderungen beim bisherigen Effizienzvergleich im regulären Verfahren kommen. Erste Berechnungen im Rahmen des BMT zeigen auf, dass es durch die veränderte Zusammensetzung insbesondere bei Netzbetreibern zu signifikanten Verschlechterungen und systemischen Verzerrungen kommen wird, welche ihren Effizienzwert aus der SFA erhalten.
9	7.5 bis 7.7 KAnEu - Positionen und Anpassung	Strom und Gas	-			Von der Bundesregierung ist der Ausstieg aus der Versorgung mit fossilem Erdgas spätestens bis 2045 beschlossen. Das hat zur Folge, dass die deutschen Erdgas-Verteilnetze nach 2045 größtenteils nicht mehr benötigt werden. Da eine großflächige Nachnutzung, z. B. mit Wasserstoff, zum jetzigen Zeitpunkt unwahrscheinlich ist, kommen auf die Gasnetzbetreiber Stilllegungskosten zu, deren Höhe zum jetzigen Zeitpunkt kaum abwägbar ist. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum Erdgasausstieg, welche für alle Gasnetzbetreiber in Deutschland gleichermaßen gelten, sehen wir die Kriterien der Exogenität und Gleichartigkeit als erfüllt an. Da der Zeitpunkt, wann Stilllegungskosten anfallen von Netzbetreiber zu Netzbetreiber variieren können, und auch die Höhe der Kosten schwanken kann, sehen wir auch das Kriterium der Volatilität als erfüllt an. Die Stilllegungskosten aus der Gasnetztransformation sollten daher als KAnEu eingestuft werden.
11	Sonstiges (wenn keine Ziffer einschlägig)	Strom und Gas	-		Bürokratiabbau	Der von der BNetzA angestrebte Bürokratieabbau ist leider nur in wenigen Punkten ersichtlich. Vielmehr ergeben sich durch die angedachte Verkürzung der Regulierungsperioden auf drei Jahre und damit einhergehend Kostenprüfungen und Effizienzvergleiche, die alle drei Jahre durchgeführt werden, sowie durch die Einschränkungen hinsichtlich des vereinfachten Verfahrens zusätzliche Aufwendungen sowohl bei Netzbetreibern als auch bei Regulierungsbehörden.
12	14. Regulierungskonto	Nur Strom	-		Bürokratieabbau	Hinsichtlich des Abbaus und der Beschleunigung von bürokratischen Prozessen möchten wir einen Vorschlag einbringen, der die Anträge zum Regulierungskonto Strom betrifft: Gemäß Tenorziffer soll das Vorgehen entsprechend § 5 Abs. 1 ARegV weitergeführt werden, auf dem Regulierungskonto die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen zu erfassen. Wir sprechen uns dafür aus, den zulässigen Erlösen stattdessen die erzielten Erlöse gemäß handelsrechtlichem Jahresabschluss gegenüberzustellen. Denn die jährliche zusätzliche Ermittlung der rein auf den abgerechneten Mengen basierenden Erlöse verursacht einen deutlichen Mehraufwand, dem keinerlei Mehrwert bzw. Erkenntnisgewinn gegenübersteht. Dieses Vorgehen wird je nach behördlicher Zuständigkeit bereits umgesetzt und hat sich als praktikabel erwiesen.